(2) Gegen den Beschluß, durch, welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehinit oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 198.

Wirkung der Ablehnung.

§211

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wiederaufgenommen werden.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 198.

Beschleunigtes Verfahren.

§212

(nicht mehr anwendbar)

Art III der Zust.VO vom 21. Februar 1940 (RGBL I S. 405):

Beschleunigtes Verfahren

Voraussetzungen.

\$28

- (1) Im Verfahren vor dem Amtsrichter kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.
- (2) In Jugendsachen findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung.

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung.

\$ 29

(1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag, so wird ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.